

### Kleine Anfrage mit Antwort

#### Wortlaut der Kleinen Anfrage

der Abgeordneten Grant Hendrik Tonne und Marco Brunotte (SPD), eingegangen am 28.12.2011

#### Umsetzung von Entscheidungen der Strafvollstreckungskammern

Wiederholt wurde in der jüngeren Vergangenheit in der Literatur thematisiert, dass es immer wieder einmal in Justizvollzugsanstalten zur Missachtung von rechtskräftigen Entscheidungen der Strafvollstreckungskammern sowie der Oberlandesgerichte gekommen ist. Exemplarisch soll hierbei das Urteil des Landgerichts Hildesheim vom 25. Juni 2007 (Az: 23 StVK 302/07) genannt werden, in dem festgestellt wird, dass eine bewusste Nichtumsetzung einer Entscheidung der Strafvollstreckungskammer zur Lockerungserprobung eine Verletzung der verfassungsrechtlich gebotenen Resozialisierungspflicht darstellt.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele Fälle sind der Niedersächsischen Landesregierung aus den Jahren 2003 bis 2011 bekannt, in denen die niedersächsischen Justizvollzugsanstalten rechtskräftige Entscheidungen der Strafvollstreckungskammern oder der Oberlandesgerichte missachtet haben (bitte jahrgangswise nach einzelnen Justizvollzugsanstalten auflisten)?
2. Wie beurteilt die Landesregierung diese Vorkommnisse?
3. In welchem Zeitraum sollte nach Auffassung der Landesregierung eine rechtskräftige Entscheidung einer Strafvollstreckungskammer spätestens umgesetzt sein?
4. Welchen Stellenwert hat nach Auffassung der Landesregierung die zeitnahe, auf einer Gerichtsentscheidung basierende Erfüllung eines dem Gefangenen zustehenden Rechtsanspruches?
5. In wie vielen Fällen wurden Entscheidungen der Justizvollzugsanstalten in den Jahren 2003 bis 2011 von den Strafvollstreckungskammern aufgehoben (bitte jahrgangswise nach Justizvollzugsanstalten auflisten)?
6. In wie vielen Fällen haben die Justizvollzugsanstalten hiergegen Rechtsmittel eingelegt (bitte jahrgangswise nach Justizvollzugsanstalten auflisten)?

(An die Staatskanzlei übersandt am 02.01.2012 - II/72 - 1193)

#### Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Justizministerium  
- 4514 I - 305.38 -

Hannover, den 30.01.2012

Gegen eine Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Strafvollzuges kann gerichtliche Entscheidung beantragt werden (§ 109 ff. StVollzG, § 102 NJVollzG). Gegen die erstinstanzlichen Entscheidungen der Strafvollstreckungskammern ist das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde (§ 116 ff. StVollzG, § 102 NJVollzG) gegeben. In Niedersachsen ist durch Erlass geregelt, dass die Justizvollzugsanstalten dem Justizministerium Beschlüsse der Strafvollstreckungskammern vorzulegen haben, die Entscheidungen der Anstalt aufheben. Das Justizministerium trifft dann die Entscheidung, ob Rechtsbeschwerde eingelegt wird oder nicht.

Zu den Fragestellungen der Kleinen Anfrage werden keine Statistiken geführt. Von einer gesonderten Erhebung bei den Justizvollzugsanstalten wurde wegen des Verwaltungsaufwandes abgesehen. Das nachfolgend aufbereitete Zahlenmaterial basiert auf einer Einzelauswertung von knapp 400 Rechtsbeschwerdevorgängen des Justizministeriums. Bei der Interpretation des Zahlenmaterials ist zu bedenken, dass das Justizministerium im fraglichen Zeitraum verstärkt der Vorlagepflicht der Justizvollzugsanstalten und der Umsetzung der Beschlüsse nachgegangen ist. Auch das Eintragen der Sachen als gesonderte Rechtsbeschwerdevorgänge wurde intensiviert.

Der benannte Beschluss des Landgerichtes Hildesheim unterfällt nicht der Nummer 1 der Kleinen Anfrage, weil er nicht die Umsetzung rechtskräftiger Entscheidungen betrifft. Die dem Beschluss zugrunde liegenden Rechtsfragen, wie die aufschiebende Wirkung eines Antrags auf Aussetzung des Vollzuges und die Unzulässigkeit einer Rechtsbeschwerde nach Umsetzung sind in der obergerichtlichen Rechtsprechung umstritten (vgl. KG, Beschluss vom 22. August 2011 - 2 Ws 258/11 Vollz u. a. - juris, dort Rn. 56 m. w. N. und ablehnendem Bezug auf den Beschluss des Landgerichtes Hildesheim).

Dies vorausgeschickt, beantworte ich im Namen der Landesregierung die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Es sind zwei Fälle bekannt: Der eine betrifft die Justizvollzugsanstalt Sehnde im Jahr 2006, der andere die Justizvollzugsanstalt Rosdorf im Jahr 2008.

Zu 2:

Die Nichtumsetzung gerichtlicher Entscheidungen kann nicht akzeptiert werden. Sofern solche Fälle bekannt werden, wird dem nachgegangen, um gegebenenfalls noch eine sachgerechte Lösung zu finden und eventuelle Fehler in Zukunft zu vermeiden.

Zu 3:

Gerichtliche Entscheidungen sind unverzüglich - also ohne schuldhaftes Zögern - umzusetzen. Welcher konkrete Zeitraum anzusetzen ist, lässt sich aber nur nach den Umständen des Einzelfalles beurteilen. So kann es z. B. sein, dass bei Verpflichtungen zur Neubescheidung über Lockerungen des Vollzuges oder Verlegung in den offenen Vollzug Gutachten einzuholen sind (§ 16 NJVollzG). Gegebenenfalls müssen insoweit Sachverständige verschiedener Fachrichtungen beteiligt werden (§ 16 Abs. 1 Satz 3 NJVollzG).

Zu 4:

Die Landesregierung misst der Umsetzung von gerichtlichen Entscheidungen einen hohen Stellenwert zu. Dies zeigt sich daran, dass das Justizministerium die Justizvollzugsanstalten im Erlasswege verpflichtet hat, aufhebende Beschlüsse der Strafvollstreckungskammern vorzulegen. Darüber hinaus wurde in dem Zeitraum, den die Kleine Anfrage umfasst, verstärkt der Vorlagepflicht der Justizvollzugsanstalten und der Umsetzung der Beschlüsse der Strafvollstreckungskammern nachgegangen.

Zu 5:

Die Anzahl der Fälle, in denen Strafvollstreckungskammern Entscheidungen der Justizvollzugsanstalten aufgehoben haben, ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

JVA	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Celle	./.	./.	./.	7	2	6	3	9	5
Hameln (JA)	1	./.	./.	./.	./.	./.	./.	./.	./.
Hannover	3	1	1	1	./.	4	6	1	./.
Lingen	./.	./.	2	1	1	1	2	5	5
Lingen-Damaschke	3	2	8	3	2	./.	./.	./.	./.
Meppen	2	./.	./.	1	./.	3	./.	./.	2
Oldenburg	./.	2	./.	./.	./.	1	1	1	2
Rosdorf	./.	./.	./.	./.	1	7	4	4	./.
Salinenmoor	2	3	./.	./.	./.	./.	./.	./.	./.

JVA	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Sehnde	./.	./.	11	9	22	4	3	7	10
Uelzen	6	./.	./.	./.	3	./.	1	./.	./.
Vechta	./.	./.	./.	./.	./.	./.	./.	./.	./.
Vechta-Frauen	./.	7	1	./.	./.	1	./.	./.	./.
Wolfenbüttel	1	./.	./.	./.	2	./.	2	1	1

Zum besseren Verständnis ist zu bemerken:

Die neue Justizvollzugsanstalt Rosdorf wurde ab dem 1. Juli 2007 mit Gefangenen belegt, die ebenfalls neue Justizvollzugsanstalt Sehnde ab dem 2. Januar 2005.

Die Justizvollzugsanstalt Salinenmoor wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2007 eine Abteilung der Justizvollzugsanstalt Celle. Gleiches gilt für die Justizvollzugsanstalt Lingen-Damaschke als Abteilung der Justizvollzugsanstalt Lingen mit Wirkung vom 1. Januar 2011.

Zu 6:

Die Anzahl der Fälle, in denen der Vollzug gegen die Entscheidungen der Strafvollstreckungskammern nach Nummer 5 Rechtsbeschwerde eingelegt hat, ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

JVA	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Celle	./.	./.	./.	1	1	1	./.	1	./.
Hameln (JA)	./.	./.	./.	./.	./.	./.	./.	./.	./.
Hannover	2	1		1	./.	1	./.	./.	./.
Lingen	./.	./.	2	./.	./.	./.	./.	./.	1
Lingen-Damaschke	./.	./.	1	./.	./.	./.	./.	./.	./.
Meppen	2	./.	./.	1	./.	2	./.	./.	./.
Oldenburg	./.	2	./.	./.	./.	./.	./.	1	./.
Rosdorf	./.	./.	./.	./.	1	3	./.	1	./.
Salinenmoor	1	./.	./.	./.	./.	./.	./.	./.	./.
Sehnde	./.	./.	1	./.	12	./.	1	4	2
Uelzen	5	./.	./.	./.	./.	./.	1	./.	./.
Vechta	./.	./.	./.	./.	./.	./.	./.	./.	./.
Vechta-Frauen	./.	./.	./.	./.	./.	./.	./.	./.	./.
Wolfenbüttel	./.	./.	./.	./.	1	./.	1	./.	./.

Bernd Busemann